



28. Zorbauer Festanger

Donnerstag, 02.06.2016

19.00 Uhr Orgelkonzert in der Marienkirche Zorbau

Freitag, 03.06.2016

19.30 Uhr Umzug ab Gerstewitz mit dem Wernsdorfer Fanfarenzug

20.00 Uhr Maibaumsetzen

20.30 Uhr bis 03.00 Uhr Disko Orion

Sonnabend, 04.06.2016

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Lauf zum Zorbauer Festanger

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Siegerehrung Laufteilnehmer

12.00 Uhr Essen aus der Gulaschkanone

13.00 Uhr Beginn der Wettkämpfe

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Leißlinger Saalespatzen

14.00 Uhr Ausstellung in der "Scheune"

14.30 Uhr Vorführung Hundedressur

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Elektromotorräder und Kinderunterhaltung

15.30 Uhr Auftritt KITA "Zwergenhaus" Zorbau

17.30 Uhr Siegerehrung

22.30 Uhr Höhenfeuerwerk am Teich

20.00 Uhr bis 01.00 Uhr Partyband „Kling Klang“

Sonntag, 05.06.2016

10.30 Uhr Gottesdienst im Festzelt

12.00 Uhr Essen aus der Gulaschkanone

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr musikalische Unterhaltung mit „Zartbitter“

14.00 Uhr Ausstellung in der "Scheune"

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Blaue Maus aus Lützen

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Modenschau mit Modehaus Nr. 1

An allen Tagen Schaustellerbetrieb - für das leibliche Wohl ist gesorgt

Eintritt frei

Aus dem Inhalt

Bereitschaften 2

Amtliche Bekanntmachungen 2

Mitteilungen der Stadtverwaltung 5

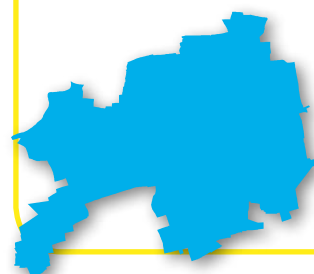
Veranstaltungskalender 7

Aus den Ortschaften 7

Geburtstagsgrüße und Jubiläen 12

Kirchliche Nachrichten 13

Zweckverbände .. 13



Bereitschaften

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg
 Thomas-Müntzer-Str. 11
 06231 Bad Dürrenberg
Rufbereitschaft: 03462 5425-0

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz
24h-Störungshotline: 0163 5425020

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
 Niederlassung Saale – Weiße Elster
 Tiergartenstraße 3 - 4
 06712 Zeitz
03441 661-0
Fax: 03441 661-15

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

enviaM
Mitteldeutsche Energie AG
 Ahornstraße 22
 06264 Bad Lauchstädt
24h-Störungshotline: Steinkreuzweg 9
 06618 Naumburg
08002305070

AW-SAS AöR
Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd
 Anstalt öffentlichen Rechts
 Südring 8
 06618 Görschen
034445 2230
Fax: 034445 22333

MITGAS
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
 Industriestraße 10
 06184 Gröbers
24h-Störungshotline: 0180 22009

 **Amtsblatt der Stadt Lützen**
 Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.
Redaktion: Frau Engert, Telefon: (03 44 44) 3 15 -13, Telefax: (03 44 44) 3 15 -70, E-Mail: rathaus@stadt-luetzen.de
Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06686 Lützen
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agg/herzberg
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Lützen

Satzungsbeschluss des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 — K 2196 — L 189“ der Städte Hohenmölsen und Lützen

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 29.02.2016 gemäß § 10 Abs. (1) Baugesetzbuch [BauGB] den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 — K 2196 — L 189 als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. S 09 ist als interkommunaler Bebauungsplan zusammen mit der Stadt Hohenmölsen aufgestellt worden. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Lützen über die Satzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. S 09 bezieht sich auf diejenigen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, welche zu der Stadt Lützen gehören.

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Lützen wird gemäß § 10 Abs. (3) BauGB hiermit bekannt gemacht. Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. S 09 tritt mit dieser Bekanntmachung in Verbindung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. S 09 des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 17.05.2016 in Kraft.

Jedermann kann den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. S 09, bestehend aus der Planzeichnung [Teil A], den textlichen Festsetzungen [Teil 13], der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. (4) BauGB im Bauamt der Stadtverwaltung Lützen, Pestalozzistraße 4 C in 06686 Lützen zu folgenden Öffnungszeiten

- Montag: 9:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch: geschlossen
- Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
- Freitag: 9:00 11:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweis: Die Ergebnisse der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können ebenfalls von jedermann im Bauamt der Stadtverwaltung Lützen, Pestalozzistraße 4 C in 06686 Lützen der Verfahrensmappe zum Bebauungsplan Nr. S 09 zu den oben angeführten Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. (1) BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. S 09 schriftlich gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. (3) Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des planfeststellungsersetzenden

den Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), gültig seit 01.07.2014 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lützen, 28.04.2016




Könecke
Bürgermeister

Landesverwaltungsamt Halle, den 18.04.2016
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Flurbereinigung: Hohenmölsen Verbindungsstraße
Landkreis: Burgenlandkreis
Verfahrens-Nr.: 611-47WSF009

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Flurbereinigungsverfahren

Hohenmölsen Verbindungsstraße

im Landkreis Burgenlandkreis
angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Burgenlandkreis

- in der Gemarkung Starsiedel: jeweils Teile der Fluren 3 und 4,
- in der Gemarkung Großgrimma: jeweils Teile der Fluren 13, 14 und 15,
- in der Gemarkung Hohenmölsen: jeweils Teile der Fluren 5, 6 und 7,

- in der Gemarkung Muschwitz: jeweils Teile der Fluren 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13,
- in der Gemarkung Taucha: Teile der Flur 3,
- in der Gemarkung Webau: Teile der Flur 3.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 880 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohenmölsen Verbindungsstraße“.

Sie hat ihren Sitz in der Stadt Hohenmölsen.

Träger des Unternehmens „Bebauungsplan Nr. S 09 Verbindungsstraße L191-K2196-L189“ ist die Stadt Hohenmölsen.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Flurbereinigungsverfahren i.S.v. § 10 Nr. 2 FlurbG.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen

Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).